

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
am letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Munderhübchen“ und „Allgemeine Wäzzer-Zeltung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frägerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

„Grösste Abonnentenzahl“
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 12

Samstag, den 27. Januar 1917.

68. Jahrgang

Zweites Blatt.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. 4. 3078/11. 16. R. R. A.
betreffend

das Reihen von Lumpen (Habern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1

Die Verarbeitung von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. 4. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. 4. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reismaschinen (Reismüllern), Drouffiermaschinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reihen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reihen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Habern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 4, des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reiherei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreihereien (W. M. 78/1. 16. R. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. von Büding, General der Artillerie.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. 4. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. 4. 950/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (RGBl. 1915 S. 25, 603 und

1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Jephirs und Trilots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72a. Alttuch und Tuchreviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pfg.“

„Klasse 72b. Altkammgarn und Kammgarnreviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 Mk.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe B Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pfg.“

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort „kunstseidene“.

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappenfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125a)“.

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festlegung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kilo in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „Ca, 5“ einzufügen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M vor „126 und 127“ einzufügen: „125a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. von Büding, General der Artillerie.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. 4. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. 4. 900/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicher-

stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Warp-, Janelle- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg. beträgt“ die Worte „mindestens 1000 kg. beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. von Büding, General der Artillerie.

Deutsche Soldatenheime.

Unser Kaiser hat gesagt: „Ihr werdet zu Stahl werden.“ Laßt uns seinen diesjährigen Geburtstag, den 27. Januar 1917, unter dies Wort stellen. Wir wollen zu Stahl werden. Wir schließen uns alle zusammen, hoch und nieder, reich und arm, um mit Gottes Hilfe als ein Volk den Ring zu durchhauen, der uns unflammet und einschneidet will. Wir können, wenn wir wollen. Heimat und Heer, jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau geben sich die Hände hierauf. Das ist unsere Kaisergeburtstagsfeier 1917. In der Geschichte Deutschlands und der Geschichte der Hohenzollern sind wohl noch nie Tage voll solcher Entscheidungen gewesen wie jetzt. Dies darf kein Deutscher vergessen.

Selbstverständlich sucht ein jeder nach einem Ausdruck für diesen unbetrübten deutschen Siegeswillen. Der deutsche Kämpfer draußen und auf der See ist zu Stahl geworden. Die Heimat schafft die gewaltige Rüste, die schimmernde und scheidhafte Wehr. Aber die Heimat schwingt nicht nur den Hammer. Sie tut auch ihr Herz auf und Ströme von Liebe fließen aus diesen deutschen Herzen, um die Männer im Todesweiser fühlen zu lassen, wie hoch ihr Opfer uns wert ist. Verkörperungen dieses echten, deutschen Sinnes sind die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime. In ihnen spricht die Heimat zu den Erholungsbedürftigen und Mäden. In ihnen erklingt das deutsche Heimatlied, in ihnen reicht die deutsche Schwester dem deutschen Bruder Labfal und Trost. Mehr als 400 dieser Heime sind in der Etappe, an der Front, an der Meeresküste für die Unfern errichtet. Der stählerne deutsche Wille und das reiche deutsche Herz und die offene deutsche Hand werden dafür sorgen, daß fernem keinem deutschen Truppenteil die Wohltat eines Soldatenheimes ausbleibt.

Es soll wahr bleiben, was wir in „jenen“ Tagen sangen:

„Mit Herz und Hand fürs Vaterland!“

Verantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.

Lohnbücher

vorrätig in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.

Well
um
der
gehn
Kun
ern